

Amtsblatt der Stadt *Schleusingen*



SCHLEUSINGEN

DIE GRAFEN

DER BERGSEE

DIE BIOSPHÄRE

und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau, und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

**Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen
und Ortsteile**

2. Ausgabe 2024

24. Februar 2024

IM OT WALDAU ENTSTEHT EIN NEUES FEUERWEHRGERÄTEHAUS



Aktuelles

Die Stadtverwaltung informiert

Aufgrund einer Weiterbildungsmaßnahme bleibt die Meldestelle am Montag, den 26.02.2024, geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Wahlhelfer gesucht

Am Sonntag, den 26. Mai 2024 findet in der Stadt Schleusingen und Ihren Ortsteilen die Kommunalwahl (Landrat/Kreistag/Stadtrat/Ortsteilbürgermeister) statt sowie am Sonntag, den 9. Juni 2024 die Europawahl (ggf. mit Stichwahlen Landrat/Ortsteilbürgermeister). Um die Struktur und Besetzung der Wahllokale frühzeitig sicherzustellen, werden freiwillige Wahlhelfer benötigt. Zurzeit wird mit ca. 10 Wahllokalen mit jeweils 6 - 9 Wahlhelfern geplant. Im Vorfeld wird es eine Wahlhelferschulung geben. Der Wahltag beginnt ca. 7 Uhr mit der Wahlvorbereitung und endet nach dem Auszählen. Für Wahlhelfer wird ein Erfrischungsgeld gewährt.

Für Fragen und Anmeldung steht Ihnen der Stadtwahlleiter Herr Fleischmann unter der 036841/34731 oder unter hauptamt@schleusingen.de zur Verfügung.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Stadtrates der Stadt Schleusingen und der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Hecken-gereuth, Nahetal (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Schleusingerneundorf und Silbach), Rappelsdorf, Ratscher, St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) und Waldau-Oberrod (bestehend aus den Ortsteilen Oberrod und Waldau) der Stadt Schleusingen am 26. Mai 2024

A Wahl des Stadtrates der Stadt Schleusingen

1.

In der Stadt Schleusingen sind am **26.05.2024** 24 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **24** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag

des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat der Stadt Schleusingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Schleusingen bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Schleusingen

Montag	7:15 Uhr - 16:15 Uhr
Dienstag	7:15 Uhr - 16:15 Uhr
Mittwoch	7:15 Uhr - 16:15 Uhr
Donnerstag	7:15 Uhr - 17:45 Uhr
Freitag	7:15 Uhr - 12:00 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 0.7, Markt 9, 98553 Schleusingen ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigten, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schleusingen, Herrn Sebastian Fleischmann, Zimmer 0.7, Markt 9, 98553 Schleusingen einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

B Wahl der Ortsteilbürgermeister

1.

In den Ortsteil mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Nahetal (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Schleusingerneundorf und Silbach), Rappelsdorf, Ratscher, St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altdambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) und Waldau-Oberrod (bestehend aus den Ortsteilen Oberrod und Waldau) der Stadt Schleusingen wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Schleusingen gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Stadtwahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem

Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Stadtwahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind,

für die Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher insgesamt **20** Unterschriften, für den Ortsteil Waldau-Oberrod (bestehend aus den Ortsteilen Oberrod und Waldau) insgesamt **30** Unterschriften, für den Ortsteil Nahetal (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Schleusingerneundorf und Silbach) insgesamt **40** Unterschriften und für den Ortsteil St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) insgesamt **50**. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Stadtwahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat der Stadt Schleusingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind,

für die Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher insgesamt **16** Unterschriften, für den Ortsteil Waldau-Oberrod (bestehend aus den Ortsteilen Oberrod und Waldau) insgesamt **24** Unterschriften, für den Ortsteil Nahetal (bestehend aus den Ortsteilen Hinternah, Schleusingerneundorf und Silbach) insgesamt **32** Unterschriften und für den Ortsteil St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) insgesamt **40**.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat der Stadt Schleusingen vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften

ten bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat der Stadt Schleusingen vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Stadtwahlleiter bei der Stadtverwaltung Schleusingen bis zum bis zum 22. April 2024 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Stadtwahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Schleusingen

Montag 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

Dienstag 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

Mittwoch 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

Donnerstag 7:15 Uhr - 17:45 Uhr

Freitag 7:15 Uhr - 12:00 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 0.7, Markt 9, 98553 Schleusingen ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schleusingen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Stadtwahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, Herrn Sebastian Fleischmann, in der Stadtverwaltung Schleusingen, Zimmer 0.7, Markt 9, 98553 Schleusingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Stadtwahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024, 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Stadtwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schleusingen, 24. Februar 2024

gez.

Sebastian Fleischmann

Stadtwahlleiter

Der Jagdvorstand Rappelsdorf informiert:

Am **Samstag, den 09.03.2024** findet die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft in der Alten Schule Rappelsdorf statt. Beginn ist **19:00 Uhr**.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Diskussion Verwendung der Pacht
- Beschlussfassung
- Verschiedenes

Alle Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen. Im Anschluss lädt der Jagdpächter zu einem Essen und gemütlichem Beisammensein ein.

Der Jagdvorstand

Jagdjahreshauptversammlung Ratscher/Heckengereuth

Die Jagdgenossenschaft Ratscher/Heckengereuth führt am **22.03.2024** ihre nicht öffentliche Jagdjahreshauptversammlung im **Vereinshaus in Heckengereuth** durch. Beginn ist um **19.00 Uhr**.

Auf der Tagesordnung stehen der Rechenschaftsbericht, Kassenbericht, Bericht der Revisionskommission, Bericht des Jagdpächters, Diskussion und Beschlussfassungen.

Alle Besitzer von bejagbaren Flächen in der Flur Ratscher/Heckengereuth sind herzlich eingeladen.

Walter Filster
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der 44. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 25.01.2024

Beschluss Nr. SR 001/44/2024

Sitzungsdatum: 25.01.2024

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.12.2023

- öffentlicher Teil -

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 43. öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.12.2023.

gez. **André Henneberg**

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss Nr. SR 002/44/2024**Sitzungsdatum: 25.01.2024****Feststellung Jahresabschluss der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen stellt den Jahresabschluss der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung zum 31.12.2022 entsprechend des Prüfberichtes der Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft fest. Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 003/44/2024****Sitzungsdatum: 25.01.2024****Entlastung der Geschäftsführung der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Entlastung der Geschäftsführung der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr 2022.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 004/44/2024****Sitzungsdatum: 25.01.2024****Entlastung des Aufsichtsrates der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2022**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates der Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr 2022.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 005/44/2024****Sitzungsdatum: 25.01.2024****Bestätigung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2021**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 über die Beteiligungen an Unternehmen durch die Stadt Schleusingen.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 006/44/2024****Sitzungsdatum: 25.01.2024****Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 007/44/2024****Sitzungsdatum: 25.01.2024****Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 008/44/2024****Sitzungsdatum: 25.01.2024****Außerplanmäßige Mittel Projekt Aufwertung Wanderwege zur Qualitätsregion Wanderbares Deutschland**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die außerplanmäßigen Mittel im Haushaltsjahr 2023 für die Haushaltsstelle 2 59100 95078 „Aufwertung Wanderwege“ in Höhe von 21.420,00 €. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 2 59100 36188 „LZ Aufwertung Wanderwege“ 19.278,00 € sowie aus der Haushaltsstelle 2 90000 36100 „LZ Klimaanpassung“ 2.142,00 €.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 009/44/2024****Sitzungsdatum: 25.01.2024****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.12.2023****- nichtöffentlicher Teil -**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 43. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 19.12.2023.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 010/44/2024****Sitzungsdatum: 25.01.2024****Verkauf Grundstücke Gemarkung St. Kilian, Flur 2, Flurstücke 633/377, 377/61 und 367****gez. André Henneberg****Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschlüsse der 46. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 08.02.2024****Beschluss Nr. HA 005/46/2024****Sitzungsdatum: 08.02.2024****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.01.2024****- öffentlicher Teil**

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 45. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 11.01.2024.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. HA 006/46/2024****Sitzungsdatum: 08.02.2024****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.01.2024****- nichtöffentlicher Teil**

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 45. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 11.01.2024.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -**

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der aktuell gültigen Fassung nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt gelegene und von ihr verwaltete öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen und Friedhöfe:

- a) FH Schleusingen
- b) FH Gethles
- c) FH Altendambach
- d) FH Hirschbach
- e) FH St. Kilian
- f) FH Schleusingerneundorf
- g) Trauerhalle Schleusingen

(2) Die Friedhöfe der Stadt Schleusingen sowie deren Einrichtungen und Anlagen werden als öffentliche Einrichtung geführt.

§ 2

Bestattungsanspruch

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei Eintritt des Todes Einwohner der Stadt oder eines Ortsteils waren
- b) ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachweisen können
- c) durch Geburt oder familiäre Bindung einen besonderen Bezug zur Stadt oder einem Ortsteil haben
- d) innerhalb des Stadtgebietes/Ortsteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt/des Ortsteils beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung nach Abs. 2 d) und aller sonstigen Fälle bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt (Beisetzungsgenehmigung).

(4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zustimmung nach Abs. 3 besteht nicht.

(5) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt/ eines Ortsteils waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Stadt oder des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(6) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und der Trauerhallen obliegt der Stadtverwaltung Schleusingen. Zur Verwaltung gehören die Bewirtschaftung, die Unterhaltung und die Bestattung. Die Friedhofsverwaltung hat ihren Sitz im Rathaus.

(2) Die Unterhaltung kann Dritten übertragen werden.

§ 4**Benutzungszwang**

Für folgende Verrichtung wird ein Benutzungszwang angeordnet:

1. Die Durchführung der Erdbestattung
 - a) Transport des Sarges von der Trauerhalle oder vom Haupteingang des jeweiligen Friedhofs, je nach Gegebenheit, bis zur Grabstätte bzw. von der Kreuzkirche Schleusingen bis zur Grabstätte (hier ist der direkte Seitenausgang von der Kreuzkirche zum Friedhof eingeschlossen),
 - b) Öffnen und Verfüllen der Grabstätte,
 - c) Versenken des Sarges.
2. Die Durchführung der Urnenbestattung
 - a) Transport der Urne von der Trauerhalle oder vom Haupteingang des jeweiligen Friedhofs, je nach Gegebenheit, bis zur Grabstätte bzw. von der Kreuzkirche Schleusingen bis zur Grabstätte (hier ist der direkte Seitenausgang von der Kreuzkirche zum Friedhof eingeschlossen),
 - b) Öffnen und Schließen der Grabstätte,
 - c) Versenken der Urne.

§ 5**Trauerhalle**

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bzw. Asche des Verstorbenen im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Aufbahrung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Trauerhalle der Stadt Schleusingen steht allen Bestattungsunternehmen und Bürgern für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Für die Trauerhalle betrifft dies nur die nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten:

Raum-Nr.	Verwendungszweck
Untergeschoss	
003	Trauer Gäste
004	Schauzelle
001	Flur (teilweise)
Obergeschoss	
101	Flur
102	Trauerhalle
105	Raum für Angehörige
106	Windfang (Eingang)
107	Tonstudio
108	Lager Stühle
109	WC-Männer
110	WC Frauen

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Die Räumlichkeiten sind mit Einrichtungsgegenständen (Inventar) ausgestattet. Einer Nutzung oder Inanspruchnahme der Räume ohne Inventar oder einem Austausch des Inventars wird nicht stattgegeben. Lediglich Dekoration in Form von Kerzen und Blumen für Sarg- und Urnenschmuck ist jedem Bestattungsinstitut auf dessen eigene Kosten zur Ergänzung der Grundausrüstung erlaubt. Die Beräumung der eigenen Dekorationen aus der Trauerhalle hat innerhalb von 45 Minuten nach Beendigung der Trauerfeier zu erfolgen.

(6) Die Friedhofsverwaltung legt die Termine für Trauerfeiern im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut oder den Hinterbliebenen fest. Termine sind täglich von 10 bis 15 Uhr möglich, ausgenommen sind Sonn- und Feiertage.

II. Ordnungsvorschriften**§ 6****Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Friedhöfe sind von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Stadtverwaltung Schleusingen. Die Stadtverwaltung Schleusingen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 16 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
 - (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Stadtverwaltung Schleusingen erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung Schleusingen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen anzubieten oder hierfür zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) unberechtigt betreten,
 - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel oder andere Chemikalien zu verwenden.
- Die Stadtverwaltung Schleusingen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Schleusingen. Sie sind spätestens 14 Tage vor Durchführung zu beantragen.
- (4) Die Beisetzung am Grab darf eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 8**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstag, ausgenommen sind Sonn- und Feiertage.
- (4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) die Ruhezeiten betragen

für Erdbestattungen	25 Jahre
für Urnenbestattungen	20 Jahre
- (2) Ausgenommen davon sind längere Ruhezeiten, die aus einem früheren Nutzungsrecht hervorgehen.

§ 11

Ausgrabungen, Umbettungen und vorzeitige Auflassungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Urnenumbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen beantragt werden. Des Weiteren ist zur Umbettung die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte notwendig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (6) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung (Exhumierung) oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
- (7) Grabauflassungen vor Ablauf der Ruhezeit müssen der Friedhofsverwaltung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 12

Haftung

- (1) Schäden, die durch Ablagerungen von Erdaushub von später belegten Grabstätten an Nachbargräbern entstehen, sind von dem Nutzungsberechtigten dieses später belegten Grabes zu tragen.
- (2) Die Stadt Schleusingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Das betrifft u. a. Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und sonstige Schäden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (3) Auf den Friedhöfen haftet die Stadt Schleusingen im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht. Während der Wintermonate gewährleistet die Friedhofsverwaltung durch Räumen und Streuen den Zugang auf den Hauptwegen. Die Benutzung der übrigen Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Im Übrigen haftet die Stadt Schleusingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 13

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 14

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Schleusingen oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Schleusingen zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Reihengräber für Urnenbestattungen
 - c) Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche
 - d) Wahlgräber für Erdbestattung (Kinder, einzeln und zweistellig)
 - e) Ehrengrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensangabe - Stele
 - g) Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Namensangabe - Urnenwiese
 - h) Urnenwahlgrab einstellig
- (3) Auf den Friedhöfen der Stadt Schleusingen sind jeweils nur die folgende Grabarten möglich:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) FH Schleusingen | Ziffer a) - g) |
| b) FH Gethles | Ziffer b) - c) und g) |
| c) FH Altendambach | Ziffer b) - c) und g) |
| d) FH Hirschbach | Ziffer b) - c) und g) |
| e) FH St. Kilian | Ziffer a) - h) |
| f) FH Schleusingerneundorf | Ziffer b) - c) und g) |

- (4) Für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstätte wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Grabarten sind grundsätzlich in getrennten Grabfeldern anzulegen.
- (7) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben.

§ 16

Reihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Reihengräber werden eingerichtet für Verstorbene unter 6 Jahre und über 6 Jahre.
- (3) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (4) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird jeweils nur 1 Leiche darin beigesetzt. In einem Reihengrab kann zusätzlich eine weitere Urne beigesetzt werden.
- (5) Urnenreihengräber sind Einzelgräber. Es wird jeweils 1 Urne darin beigesetzt. In einem Urnenreihengrab kann zusätzlich eine weitere Urne beigesetzt werden.
- (6) Urnenreihengräber mit Grabmal ohne Pflanzfläche sind Einzelgräber. Es können in diese Grabstätten maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird, oder Grabstätten für Urnenbestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

Die Lage der Grabstätten wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung der Nutzung besteht nicht.

(2) Wahlgräber für Erdbestattungen werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben.

(3) Wahlgräber für Erdbestattung für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres werden als einstellige Grabstätte vergeben. Eine weitere Beisetzung ist ausgeschlossen.

(4) Wahlgräber für Urnenbestattungen werden als einstellige Grabstätten vergeben.

(5) In jede Grabstelle können bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(6) Das Nutzungsrecht geht mit Überlassung einer Graburkunde auf die Nutzungsberechtigten über.

(7) Die Mindestdauer des Nutzungsrechts ist identisch mit der Ruhezeit. Die Höchstdauer beträgt das Doppelte der Ruhezeit.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(10) Tiefengräber werden nicht vergeben.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadtverwaltung Schleusingen.

§ 19 Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensangabe - Stele

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Stele ist eine teilanonyme Gemeinschaftsgrabanlage. Die Grabanlage wird durch die Stadt Schleusingen gestellt, bepflanzt und gepflegt. Zum Gedenken kann Grabschmuck nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden.

(2) Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage mit Stele muss ein Nutzungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren erworben werden. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.

(3) Umbettungen und Ruhezeitverlängerungen für beigesetzte Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage mit Stele werden nicht zugelassen.

§ 20 Urnenreihengrabanlage mit Grabmal und Namenszeichnung, ohne Pflanzfläche

(1) Die Vergabe der Urnenplätze wird der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Urnenbeisetzung kann mit Angehörigen und Trauergästen erfolgen.

(2) Das Grabfeld wird von der Stadt Schleusingen gepflegt und unterhalten.

(3) Eine Bepflanzung, das Abstellen von Pflanzschalen und Schnittblumen am Grabmal bzw. an der Urnenstelle ist, außer am Tag der Beisetzung und bis zu 14 Tage danach, nicht gestattet. Zum Gedenken können diese nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden.

(4) Das Abstellen von Grabzubehör jeglicher Art auf der Steinplatte, wie Vasen, Laternen etc. ist nicht zulässig.

(5) Es ist ein individuelles Grabmal nach den Maßen - bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite, in verschiedenen Formen und Materialien, auf einer Steinplatte unpoliert sowie Oberkante ebenerdig im Fundament zu setzen. Die Steinplatte hat eine einheitliche Größe von 34 cm Tiefe und 70 cm Breite in Form eines Rechteckes. Einlassungen, Halterungen u. ä. für Blumen oder Grabschmuck sind an der Steinplatte nicht zulässig. Der Pflegestreifen um den Grabstein von 10 cm ist einzuhalten. Die Mindeststärke der Platte beträgt 5 cm. Die Errichtung des Grabmals hat gemäß § 24 der Friedhofssatzung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

(6) Eine Umbettung nach § 11 dieser Satzung in eine andere Grabstätte ist zulässig. Eine Erstattung der Grabgebühr ist im Falle der Umbettung ausgeschlossen.

§ 21 Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Namensangabe - Urnenwiese

(1) Die Urnenwiese ist eine anonyme Gemeinschaftsgrabstätte. Die Grabanlage wird durch die Stadt Schleusingen gestellt und gepflegt. Zum Gedenken kann Grabschmuck nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden.

(2) Für die Beisetzung auf der Urnenwiese muss ein Nutzungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren erworben werden. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.

(3) Umbettungen und Ruhezeitverlängerungen für Beisetzungen auf der Urnenwiese werden nicht zugelassen.

§ 22 Nutzungsrecht

(1) Die Stadt Schleusingen verleiht das Recht der Nutzung an einer Grabstätte mittels Graburkunde.

(2) Das Recht auf Nutzung an einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden.

(3) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren bei Beisetzungen von Särgen und für 20 Jahre für Urnenbeisetzung verliehen.

(4) Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung der Ruhezeit ist längstens auf das Doppelte der Ruhezeit möglich. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab grundsätzlich nur auf folgende Angehörige übertragen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(7) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(8) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(9) Jeder Wohnsitzwechsel des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(10) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf des Verleihszeitraumes. Wird die Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger vom Nutzungsberechtigten nicht satzungsgemäß angelegt oder die Pflege vernachlässigt, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder oder Abteilungen, die bestimmten Anforderungen gerecht werden, angelegt.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(3) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in Form, Größe und Farbe, Werkstoff und Bearbeitung nicht verunstaltet wirkt.

(4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 24 Errichtung von Grabanlagen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderungen eines Grabmales bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Gleiche gilt auch für die Grabeinfassung.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmals einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
3. eine Angabe über die Schriftart und Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Grabmale sind erst nach Beisetzung der ersten Urne durch einen Steinmetzfachbetrieb, entsprechend des schriftlichen Auftrages, zu errichten.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25

Größe der Grabanlage

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- | | |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------|
| a) auf Erdwahlgrab Kind | Höhe bis 0,80 m
Breite bis 0,50 m |
| b) auf Erdreihengräbern | Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,60 m |
| c) auf Erdwahlgräbern
zweistellig (Doppelstein) | Höhe bis 1,00 m
Breite bis 1,20 m |
| einstellig | Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,60 m |
| d) auf Urnengräbern | Höhe bis 0,90 m
Breite bis 0,50 m |

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite, gemessen von Außenkante zu Außenkante nicht überschreiten:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) bei Erdwahlgrab Kind | 0,50 m |
| b) bei Erdreihengräbern | 0,80 m |
| c) bei Erdwahlgräbern einsteilig | 1,00 m |
| d) bei Erdwahlgräbern zweistellig | 2,00 m |
| e) bei Urnengräbern | 0,50 m |

(3) Grabeinfassungen dürfen die folgenden Längen haben:

- | | |
|----------------|-----------------------|
| a) Erdgräber | von 1,80 m bis 2,00 m |
| b) Urnengräber | von 1,00 m |

§ 26

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode zu überprüfen.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Schleusingen, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt Schleusingen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf den verkehrswidrigen Zustand nach Abs. 2 hingewiesen. Weiterhin wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 27

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale, Bepflanzungen und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(3) Die Beräumung und Einebnung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann.

(4) Das Entfernen vorgenannter Anlagen sowie das Abräumen und die Entsorgung ist Angelegenheit der Nutzungsberechtigten.

(5) Sind Grabmale oder Einfassungen nicht innerhalb der Frist entfernt worden, werden diese kostenpflichtig durch die Stadt Schleusingen entfernt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten ist untersagt.

(4) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(5) Als Grabschmuck sind möglichst kompostierbare Materialien zu verwenden, die nach dem derzeitigen Wissensstand über eine Kompostieranlage dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Gläser, Kunststoffe, Steingut, Grablichter u.a.m. sind über die aufgestellten Abfallbehältnisse getrennt zu entsorgen.

(6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen und die Grabstätte abräumen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen.

§ 29

Benutzung friedhofseigener Anlagen und Geräte

(1) Die Stadt stellt für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten folgende Anlagen und Geräte zur Verfügung:

1. Wasserentnahmestellen
2. Toilettenanlage (nur Schleusingen)
3. Gießkannen
4. Rechen
5. Harken
6. Abfallkörbe
7. Abfallbehältnisse für Abfälle (recyclebar)
8. Abfallboxen für Abfälle (kompostierbar)

(2) Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Mitnahme von Geräten wird als Diebstahl geahndet.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 30

Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhezeiten.

(2) Sondernutzrechte an Wahlgrabstätten aus vorherigen Satzungen bleiben bestehen. Verlängerungen, vorzeitige Beendigungen, Verzicht, Übertragung von Nutzungsrechten werden nach der jeweils gültigen Satzung geregelt.

(3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes ein neues nach dieser Satzung begründet werden.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Trauerhalle entgegen § 5 betritt,
2. Friedhöfe außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten (§ 6) betritt,
3. als Besucher die Würde des Friedhofes verletzt (§ 7 Abs. 1),
4. den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§ 7 Abs. 1),
5. entgegen der Verbote nach § 7 Abs. 2
 - a. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - c. Waren und Dienstleistungen anbietet oder bewirbt,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 - e. lärmt, spielt oder lagert,
 - f. Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,

- g. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, im Rahmen von Bestattungsfeiern
 - h. den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Rasenflächen unberechtigterweise betritt,
 - i. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - j. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - k. Unkrautvernichtungsmittel oder andere Chemikalien verwendet,
6. Umbettungen, Auffassungen oder Ausgrabungen ohne Erlaubnis vornimmt (§ 11),
7. ein Grabmal oder Grabeinfassung ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert (§ 24 Abs. 1),
8. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 25),
9. Grabmale und sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26 Abs. 1),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Satzung findet Anwendung.

§ 32

Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

Für die Benutzung der von der Stadt Schleusingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren und Entgelte nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen zu entrichten.

§ 33

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schleusingen vom 12.11.2019 außer Kraft.

Schleusingen, den 06.02.2024

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Mit Schreiben vom 05.02.2024 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 06.02.2024

André Henneberg
Bürgermeister
Stadt Schleusingen

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung und des § 32 der Friedhofsatzung der Stadt Schleusingen erlässt die Stadt Schleusingen aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 25.01.2024 die folgende Satzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gültigen Friedhofsatzung der Stadt Schleusingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2

Gebührenschildner, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Gebührenschildner ist:

- a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,
- b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes einer Grabstätte.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgewährungen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(5) Die Gebühr wird mit Entstehung fällig.

(6) Die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste ist nicht Bestandteil der Gebühren.

§ 3

Gebühren

(1) Die Gebühr für die Grabnutzung wird für alle Grabarten einmalig für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes erhoben. Die Gebühren umfassen das Nutzungsrecht sowie die Unterhaltungskosten für die Dauer der Ruhezeit.

(2) Die Gebühren für die Verlängerung werden einmalig für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechtes erhoben.

(3) Bei einer Beisetzung in eine vorhandene Grabstelle wird neben der hierfür vorgesehenen Gebühr, die für die Sicherstellung der Ruhezeit der Nachbelegung erforderliche Grabverlängerungsgebühr fällig.

(4) Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren werden je Verfahren erhoben.

(5) Die Gebühren für Beisetzungen, Exhumierungen, Umbettungen, Nutzung der Trauerhalle, Nutzung Aufbahrungsraum und Nutzung der Musikanlage werden je Fall erhoben.

(6) Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 4

Übergangsbestimmung

(1) Für bereits bestehende Nutzungsrechte werden die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren in einem Betrag für die gesamte restliche Nutzungsdauer einer Grabstätte erhoben, an der ein Nutzungsrecht besteht.

(2) Die Gebühr für die Unterhaltungsgebühr nach Absatz 1 beträgt:

- | | | |
|------------------------------------|----------|---------|
| a) für Urnengräber | pro Jahr | 22,00 € |
| b) für Erdbestattung (einzeln) | pro Jahr | 30,00 € |
| c) für Erdbestattung (mehrstellig) | pro Jahr | 38,00 € |

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Bekanntmachung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schleusingen vom 12.11.2019 außer Kraft.

Schleusingen, den 06.02.2024

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 05.02.2024 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der aktuell gültigen Fassung rechtsaufsichtlich bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen (Markt 9, 98553 Schleusingen) geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Schleusingen, den 06.02.2024

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

Gebührenverzeichnis Friedhofsgebühren

1. Grabnutzung [€/Fall]:		
	Grabform	Grabnutzungsgebühr
1.1	Reihengrab Erdbestattung	934,70
1.2	Wahlgrab Erdbestattung	1.117,50
1.3	Wahlgrab Erdbestattung 2-stellig	1.561,50
1.4	Wahlgrab Erdbestattung Kind	784,60
1.5	Reihengrab Urne	836,80
1.6	Wahlgrab Urne	993,50
1.7	Reihengrab Urne mit Grabmal ohne Pflanzfläche	1.058,80
1.8	Urnengemeinschaftsgrabanlage Urnenwiese	742,10
1.9	Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Stele	1.649,50
2. Gebühren für Verlängerung [€/a]		
	Grabform	
2.1	Reihengrab Erdbestattung	37,30
2.2	Wahlgrab Erdbestattung	44,70
2.3	Wahlgrab Erdbestattung 2-stellig	62,40
2.4	Wahlgrab Erdbestattung Kind	31,30
2.5	Reihengrab Urne	41,80
2.6	Wahlgrab Urne	49,60
2.7	Reihengrab Urne mit Grabmal ohne Pflanzfläche	52,90
3. Genehmigungsgebühren [€/Fall]		
	Genehmigung für	Genehmigungsgebühren
3.1	Errichtung von Grabmal und Einfassung/je Zusatzplatte/je textliche Änderung	33,60
3.2	Auflassung Erdgrab/Urnengrab/Kindergrab	33,60
3.3	Umbettung Sarg/Urne	67,20
4. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall [€/Fall]		
4.1	je Bestattung und/oder Nutzung der Trauerhalle	33,60
5. Bestattungs- und Umbettungskosten [€/Fall bzw. h]		
	Leistung	Bestattungsgebühren
5.1	Erdbestattung	285,60
5.2	Urnenbestattung	41,60
5.3	Stundensatz Exhumierung auf behördliche Anordnung	29,70
5.4	Umbettung Sarg	285,60
5.5	Umbettung Urne	49,90
6. Gebühren für Trauerhalle [€/Fall]		
	Leistung	Benutzungsgebühren
6.1	Bewirtschaftung Trauerhalle	47,60
6.2	Benutzung Trauerhalle und Ausstattung	185,40
6.3	Benutzung Musikanlage	10,80
6.4	Benutzung Aufbahrungsraum	29,70

Öffentliche Bekanntmachung an Stelle des Grundsteuerbescheides

Januar 2024

An alle Grundsteuerpflichtigen!

Festsetzung der Grundsteuer für das Steuerjahr **2024** nach § 27 Grundsteuergesetz für die Stadt Schleusingen mit den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hirschbach, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, St. Kilian und Waldau.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Bei Änderung oder Aufhebung des Grundsteuermessbescheides für ein Grundstück, lt. Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes, erfolgt durch die Stadtverwaltung die Zustellung eines Grundsteueränderungsbescheides oder Grundsteueraufhebungsbescheides. Bis zum Ergehen des hierauf beruhenden neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen lt. § 29 Grundsteuergesetz in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

Für Steuerschuldner treten mit dem Tag der „Öffentlichen Bekanntmachung“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer **2024** - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - mit Angabe des Kassenzzeichens zu entrichten.

Bankverbindung der Stadtverwaltung Schleusingen

BIC: HELADEF1HIL

IBAN: DE06 8405 4040 1170 1017 19

Kreissparkasse Hildburghausen

Die bestehenden SEPA-Lastschriftmandate behalten Gültigkeit. Der Einzug erfolgt wie bisher zu den festen Terminen. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen einzulegen. Der Widerspruch kann auch per De-Mail mit Absendererkennung an die De-Mail-Adresse: info@schleusingen.de-mail.de eingelegt werden.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag dieser Bekanntmachung folgenden Tages.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

André Henneberg

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

von Landschaftspflegemaßnahmen in der Gemarkung Hirschbach (Bergwiesen südlich vom Kalkhügel)

Der Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V. beabsichtigt im Februar - März 2024 Landschaftspflegemaßnahmen, in Form von Entbuschungen auf den Bergwiesen südlich des Kalkhügels in der Gemarkung Hirschbach umzusetzen. Diese Maßnahmen sind Teil des Projektes „Blüten- und insektenreiche Bergwiesen im Naturpark Thüringer Wald“ im Rahmen des „Sonderfonds Insektenschutz“ in Thüringen, finanziert durch den Freistaat Thüringen und aus Mitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) im Sonderrahmenplan Insektenschutz der Europäischen Union.

Ziel des Projekts ist, die überregional bedeutsamen und artenreichen Bergwiesen in einem guten Zustand zu erhalten. Grundlage hierfür bildet die Flora-Fauna-Habitat Richtlinie der Europäischen Union. Nach dieser steht der auf den Maßnahmenflächen vorkommende Lebensraumtyp „Berg-Mähwiese“ unter Schutz. Zum Erhalt dieser kostbaren Kulturlandschaft ist Nutzung und Pflege vonnöten, um der Gehölzsukzession entgegenzuwirken und die artenreiche Flora zu erhalten. Die Arbeiten sollen möglichst schonend durchgeführt werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 65 Abs. 1 und 2 - Duldungspflicht - sowie dem Thüringer Naturschutzgesetz § 30 - Duldungspflicht - haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG).

Vom Großteil der Eigentümer liegt die schriftlichen Zustimmungserklärungen dem Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V. vor. Für die folgenden Flurstücke konnten leider keine Eigentümer ermittelt werden. Diese werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung informiert:

Gemarkung Hirschbach

Flur: 7
Flurstücke: 12/12, 12/21

Die Eigentümer erhalten so die Möglichkeit, Ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei den unten genannten Stellen glaubhaft zu machen. Bitte teilen Sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise und Einwände schriftlich mit. Es besteht weiterhin die Möglichkeit diese beim Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V. oder bei der Unteren Naturschutzbehörde Hildburghausen zur Niederschrift zu geben. Sollten Ihnen oder anderen Bürgern die Eigentümer der aufgeführten Flurstücke bekannt sein, können Sie diese gerne bis zum 13.03.2024 an die genannten Stellen weitergeben.

Für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entstehen durch die Pflegemaßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.

Durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

Ansprechpartner:

Landratsamt Hildburghausen
Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft
SG Untere Naturschutzbehörde

Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685 445269

Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V.

Rennsteigstr. 18
98673 Eisfeld
OT Friedrichshöhe
Tel.: 036704 80597
E-Mail: c.arnold@lpv-thueringer-wald.de

Mitteilungen

Thüringer Demografiepreis 24

Am 20. Februar 2024 geht der Thüringer Demografiepreis in eine neue Runde. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29.4. bis 26.5.2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgeben. Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

HEIMAT:Stärken! - Stärkung der Daseinsvorsorge
HEIMAT:Sichern! - Sicherung des Fachkräftebedarfs
HEIMAT:Gestalten! - Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Bewerbungen können elektronisch an info@serviceagentur-demografie.de oder postalisch gesendet werden an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demogra-

fischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt. Bewerbungsformulare sind ab dem 20. Februar 2024 unter www.heimat.thueringen.de abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ende des amtlichen Teiles

Veranstaltungen

Veranstaltungen März 2024

09.03.2024	15 Uhr Finale der Thüringer Landesliga im Gewichtheben-Sportstätte Krone Schleusingen
09.03.2024	Frauentagsfeier im Brandtsköppshaus Hinternah
10.03.2024	Frauentagsfeier in Waldau
13.03.2024	Vortrag Thüringer Sagen und Sagengestalten - 19.30 Uhr im Fürstensaal Schloss Bertholdsburg
14.03.2024	Kino im Brandtsköppshaus - 19.30 Uhr
15.03.2024	Baby- und Kinderbasar Breitenbach - für werdende Eltern
16.03.2024	Baby- und Kinderbasar Breitenbach -für alle anderen-
16.03.2024	Frühlingsball des Lions Club - Saal Reha Zentrum Schleusingen - 19 Uhr - Karten in der Touristinfo!
28.03.2024	Preisskat Feuerwehr Schleusingen
28.03.2024	Osterfeuer in Fischbach, Hirschbach, Hinternah

Sitzung des Seniorenbeirates am 28.02.2024



Der Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen tagt in seiner ersten Sitzung 2024 am Mittwoch, den 28. Februar 2024 im Kulturhaus Milz
Beginn: 9:00 Uhr / Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung:

TOP 1	Begrüßung und Eröffnung / Vorsitzende
TOP 2	Feststellung Beschlussfähigkeit und Bestätigung TO / Vorsitzende
TOP 3.1	Bestätigung Protokoll vom 06.12.2023 / Vorsitzende
3.2	Aktuelles aus der Mitgliederversammlung Landesseniorenrat 05.02.2024 / Vorsitzende zu Finanzen Seniorenbeirat 2024 / Stellvertreter Begrüßung neu gewählter Seniorenbeirat Stadt Eisfeld Kommunalwahlen und Wahlen Seniorenbeauftragte und Stellvertreter 2024 im Landkreis Wahlen Seniorenbeiräte Landkreis und Städte 2024
TOP 4	Hauptthemen u. a.:
10:00 Uhr	Vorstellung Südthüringer Betreuungsverein e.V. Vorstellung der Arbeit Seniorenagentur 50 Plus und Selbsthilfegruppen im Landkreis Info Hospizverein Emmaus e.V. Stand Vorbereitung 2. Seniorentag am 6. Juni 2024 Marktplatz Hildburghausen
TOP 5	Informationen aus den Planungsräumen und Vorhaben 2024
TOP 6	Anfragen an den Vorstand gez. Marion Seeber Vorsitzende Seniorenbeirat Landkreis Hildburghausen

Sonstiges

Einladung

Hiermit laden wir Sie ganz herzlich zur Mitgliederversammlung der Antennengemeinschaft Waldau

**am 28.02.2024 um 19 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus
in Waldau**

ein.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht durch den Vorsitzenden Herrn Kriegling
2. Kassenbericht durch den Schatzmeister Frau Ruck
3. Bericht der Revisionskommission durch Frau Hertel
4. Fragen der Mitglieder zu den 3 Berichten und Anfragen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Sonstiges

Wir bitten unsere Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilzunehmen damit anstehende Fragen und Meinungen ausgetauscht und beraten werden können.

Kriegling
Vorsitzender der GEA

Erinnerung

Der Mitgliedsbeitrag ist laut Satzung bis 31.03. des laufenden Jahres in Höhe von 43,- € auf das Konto DE 85840540401570302800 KSK Hildburghausen ohne Zahlungsaufforderung zu überweisen. Leider wurde das in den vergangenen Jahren von mehreren Mitgliedern versäumt.

Deshalb diese erneute Erinnerung und die Bitte um Einhaltung. Am 1.1.2023 wurde die Stromerstattung für die Verstärker von 28 Ct/Kwh auf 40 Ct/Kwh erhöht. Die Strompreise sind zur Zeit auf 30 Ct/Kwh (z.B. bei EON) gesunken. Wir werden die Höhe der Erstattung an den marktüblichen Preis ab 01.01.2025 anpassen. Unseren Mitgliedern empfehlen wir deshalb den Preis ihres Strombieters zu vergleichen.

VSBI e.V. informiert

Ab 65 Jahren finden Sie nicht mehr statt, bei UNS schon!!!

Wir sind der VSBI e.V. und Träger des Projektes Senior*innen Agentur - aktives Altern im Landkreis Hildburghausen.

Sie möchten möglichst lange selbstbestimmt und eigenständig in den eigenen vier Wänden und in Ihrem gewohnten Umfeld leben? Doch manchmal fehlt es an Kraft, um die Dinge des Alltags zu bewältigen? Sie fühlen sich alleine und haben keine Unterstützung? Oder Sie haben eine körperliche Einschränkung und benötigen Hilfe im Alltag? Auch als Angehöriger sind wir für Sie der richtige Ansprechpartner. Wir beraten, informieren und unterstützen Sie bei der Antragstellung für die Pflege- und Rentenkasse. Damit Sie im Alter finanziell besser abgesichert sind.

Wir suchen gemeinsam mit Ihnen Unterstützer für Haushalt, Garten, Einkauf, Behörden, Botengänge und Arztbesuche und unterstützen bei der Organisation der Pflege.

Wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen Angebote damit Sie aktiv bleiben und weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Unser Team des Projektes Senior*innen Agentur des Landkreis Hildburghausen steht Ihnen gerne bei Fragen und Auskünften zur Verfügung.

Kontakt:

Nicole Müller: 0178 - 27 18 02 0
Sissy Hübner: 0176 - 43 46 63 87
Jana Birke: 0179 - 41 08 49 5

Ab dem 18.03.2024 findet eine offene Beratung an folgenden Orten statt:

Senior*innen Agentur Hildburghausen:

Montags 10.00 - 12.00 Uhr

Obere Marktstraße 42, 98646 Hildburghausen

Senior*innen Agentur Schönbrunn:

Dienstags 13.00 - 15.00 Uhr

Touristinformation/Gewürzmuseum

Neustädter Str. 20, 98667 Schönbrunn

Senior*innen Agentur Schleusingen:

Dienstags 10.00 - 12.00 Uhr

Künstlerhof Roter Ochse

Elisabethstraße 8, 98553 Schleusingen

Senior*innen Agentur Waffenrod - Hinterrod:

Donnerstags 13.00 - 15.00 Uhr

Gemeindehaus

Schulweg 31, 98673 Waffenrod - Hinterrod

Senior*innen Agentur Beinerstadt:

Mittwochs 13.00 - 15.00 Uhr

Gemeindehaus

Dorfstraße 7, 98660 Beinerstadt

Angebote zur Angehörigenberatung finden nach Absprache einmal monatlich als Gruppenveranstaltung in den jeweiligen Beratungsstellen statt. Hausbesuche sind nach Absprache möglich.

Das Projekt „Senioren*innen -Agentur Aktives Altern im Landkreis Hildburghausen“ wird im Rahmen des Programms „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen - gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Kultur-Revolution im Oberzentrum Südthüringen

Galerien in Suhl und Zella-Mehlis unter gemeinsamer Leitung

Die Zusammenarbeit in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Oberzentrum Südthüringen bewährt sich aufs Neue. Ab 01. Februar werden die Galerie im CCS Suhl und die Galerie im Bürgerhaus Zella-Mehlis über einen gemeinsamen Kooperationspartner der Städte geleitet.

Sowohl in Zella-Mehlis als auch in Suhl wurde nach einer neuen Leitung für die jeweilige Galerie gesucht. Durch den konstruktiven Dialog innerhalb der KAG wurde rasch deutlich, dass hier eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann. Kurzfristig haben die Städte eine gemeinsame Ausschreibung erarbeitet, auf die sich der in der Region- sowie in der allgemeinen Kulturszene bekannte Verein Provinzkultur e.V. gemeldet hat.

Die Freude über die nun gemeinsame Leitung der Galerien ist groß, da dies nicht nur den Erhalt, sondern auch den Ausbau dieser namhaften Ausstellungsorte bedeutet. „Die gemeinsame Leitung der Galerien wird die Kulturlandschaft beider Städte, aber auch im Oberzentrum Südthüringen und darüber hinaus, sehr bereichern. Wir sind überzeugt, dass dies ein weiterer richtiger Schritt in Richtung einer engen Zusammenarbeit und Schaffung von Synergien im künftigen Oberzentrum Südthüringen ist. Erneut können wir feststellen, dass die räumliche Nähe zwischen den vier Städten von entscheidendem Vorteil bei der Umsetzung gemeinsamer Vorhaben ist.“, sagt Bürgermeister Richard Rossel, derzeitiger Vorsitzende der KAG.

Der Verein Provinzkultur e.V. wird sich insbesondere um die künstlerische Betreuung und Führung der Galerien kümmern. Geplant sind die Konzeption und Realisierung von mehreren Ausstellungen pro Jahr in beiden Galerien, einschließlich der Akquise von Künstlern, Konzepterstellung, Planung, Umsetzung und Dokumentation. Auch die Umsetzung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen ist angedacht. Dabei freut man sich besonders über die überregionalen Strukturen und Netzwerke, die der Verein mitbringt. Diese bieten zahlreiche Möglichkeiten, die Galerien nicht nur mit interessanten Ausstellungen zu füllen, sondern sie auch überregional zu vermarkten.

Der Verein Provinzkultur, der bereits mit vielen Projekten und Veranstaltungen - von der regional breit aufgestellten Veranstaltungsreihe „Provinzschrei“, über Konzerte im Roten Ochsen in Schleusingen sowie Galerieausstellungen in Suhl und Zella-Mehlis oder Lesungen in Oberhof - bewiesen hat, dass er sich mit Kultur und den Bedürfnissen der Menschen bestens auskennt, freut sich auf die neuen Aufgaben. „Die Zukunft beider Galerien möchten wir so gestalten, dass die signifikanten Markenzeichen erhalten bleiben. Wir wollen aber auch neue, vielleicht sogar ungewöhnliche Impulse setzen. In Zella-Mehlis wird aufgrund der räumlichen Struktur eher die „kleine“ Kunst - gemeint ist hier vor allem Grafik - zu sehen sein. In Suhl besteht die Möglichkeit der größeren Fläche, weshalb auch andere Genres erlebbar sein werden. Auch Doppelausstellungen eines Künstlers oder eines Themas zeitgleich in beiden Galerien sind denkbar“, sagt Hendrik Neukirchner, Projektmanager des Vereins Provinzkultur e.V..



Freude über die künftige kulturelle Zusammenarbeit. V.l.n.r.: Hendrik Neukirchner und Silvia Bergner (Provinzkultur e.V.), Richard Rossel (Bürgermeister Zella-Mehlis), André Knapp (Oberbürgermeister Suhl)



Ausstellung 2018 „Morgengebet“ von Markus Bläser /Foto: Michael Bauröth



Ausstellung 2016 „Einblicke“ von Frank Melech / Foto: Stadtverwaltung Suhl

Zur Förderinitiative „Aktive Regionalentwicklung“: Innerhalb des Programms Region gestalten wurden die vier Städte bis 2023 mit 700.000 Euro Fördermitteln vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) unterstützt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Anne Schlegel

Kommunale Arbeitsgemeinschaft - Kommunikation

schlegel@zella-mehlis.de

Tel.: +49 3682 852-800

Mobil: +49 151 4021 0403

Sprechtage des Thüringer Bürgerbeauftragten in Hildburghausen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, kommt zu einem Sprechtag nach Hildburghausen. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

27.02.2024

ab 9:30 Uhr

**im Landratsamt Hildburghausen,
Wiesenstraße 18
(Raum 1.02 und 1.03),
98646 Hildburghausen**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

Im Gespräch versuche ich, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechtag anzubieten. Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos.

Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtag sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneudorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil:** Stadt Schleusingen, Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.